

Hinweis- und Merkblatt zu den ‚Richtlinien‘ und zur Antragstellung

1. Druckkostenzuschüsse können für die erstmalige Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke und Fachwerke gewährt werden, sofern diese vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens noch nicht im Druck vorliegen. Über die Vergabe entscheidet ein paritätisch mit Urheber- und Verlegervertretern besetzter Bewilligungsausschuss (BA).
2. Bewilligungen werden in der gewährten Höhe als Vollförderung angesehen. Zusätzliche finanzielle Leistungen des Autors an den Verlag werden wie Zuschüsse von dritter Seite gewertet und müssen von der Bewilligungssumme abgezogen werden. Zuschüsse werden netto, ohne Umsatzsteuer bewilligt und ausgezahlt.
3. Es gibt keinen Anspruch auf die Gewährung von Druckkostenzuschüssen. Ablehnungen werden grundsätzlich nicht begründet und es besteht keine Revisionsmöglichkeit.
4. Der BA urteilt unter dem Aspekt, Druckwerke zu fördern ohne eine Senkung des Ladenpreises zu subventionieren. Ein verlegerisches Risiko bleibt auch bei geförderten Werken.
5. Die Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH lässt als Institution einer Verwertungsgesellschaft Autorenhonoreare grundsätzlich zu. Honorare oder Lizenzen können jedoch weder ganz noch anteilig aus Mitteln des Fonds gezahlt werden.
6. Festschriften, Tagungsbände und Sammelwerke mit Beiträgen verschiedener Autoren werden nicht gefördert.
7. Für Dissertationen kann nur dann Antrag auf Förderung gestellt werden, wenn sie in sämtlichen Einzelgutachten mit dem Prädikat 'summa cum laude' oder der entsprechenden Höchstnote ausgezeichnet wurden und der Abschluss des Verfahrens nicht länger als 24 Monate zurückliegt. Es sind lediglich alle für das Verfahren erstellten Gutachten einzureichen, ein zusätzliches Gutachten ist nicht nötig. Abschlussarbeiten wie Magister- Diplomarbeiten u.ä. sind generell nicht antragsberechtigt.
8. Habilitationsschriften können, falls der Abschluss des Verfahrens länger als 24 Monate zurückliegt, dann als Monografie angenommen werden, wenn zu den Habilitationsgutachten ein ausführliches aktuelles Gutachten miteingereicht wird.
9. Titel, die Bestandteil von Fortsetzungswerken sind, werden je einzeln nach dem eingereichten Antrag behandelt und beschieden. Fortsetzungswerke in toto können nicht gefördert werden, da sich die Mittelsituation des Förderungsfonds ändern kann.
10. Antragsteller (Autor und Verlag) müssen einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen haben. Mit dem Abschluss eines Vertrags sind weder Kosten noch Nachfolgekosten verbunden. Für nicht deutsche Staatsangehörige ohne festen Wohnsitz in der EU entfällt der Vertrag.
11. Die Bearbeitungszeit, die von der eingehenden Antragszahl abhängig ist, beträgt nach Vorliegen aller Antragsunterlagen, die entweder vom Verfasser oder vom Verlag komplett eingereicht werden sollten (es gibt keine Einreichungsfristen), momentan 4 bis 7 Monate.
12. Voraussetzungen und Einzelheiten zur Antragstellung entnehmen Sie bitte den [‘Richtlinien’](#) des Fonds.